

Merkblatt für Arbeitgeber

Stand: April 2024

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern/Angestellten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **steuer- und sozialversicherungsfrei** zukommen lassen (Aufzählung beispielhaft):

1. Zuschüsse und Sachbezüge in Form einer Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11 c EStG) bis 31.12.2024
2. Erstattung von Reisekosten gemäß § 3 Nr. 16 EStG
3. Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG)
4. Aufwendungen für typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
5. Zuschuss zum Kindergartengeld für nicht schulpflichtige Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG)
6. Kosten zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis max. 600 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 34 EStG)
7. Gestellung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist (§ 3 Nr. 37 EStG)
8. Private Nutzung von überlassenen Mobilfunkgeräten und Personal Computer (§ 3 Nr. 45 EStG)
9. Aufladen des E-Autos oder E-Bikes beim Arbeitgeber (§ 3 Nr. 46 EStG)
10. Fehlgeldentschädigungen für Arbeitnehmer, die überwiegend im Kassendienst beschäftigt sind (R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR) bis max. 16 Euro im Monat
11. Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
12. Aufmerksamkeiten bis max. 60 Euro pro Anlass eines persönlichen Ereignisses (R 19.6 LStR)
13. Sachbezüge (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen, Tank- und Geschenkgutscheine), Freibetrag 50 Euro im Monat (§ 8 Abs. 2, S. 9 EStG)

Daneben gibt es noch Möglichkeiten von Zuwendungen, für die nur der Arbeitgeber eine **Pauschalsteuer** abzuführen hat:

1. Zuschuss für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.H.v. 0,30 Euro pro Entfernungskilometer bzw. 0,38 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer für 15 Arbeitstage pro Monat mit einer Pauschalsteuer von 15 % (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG)
2. Verbilligte Abgabe von Mahlzeiten mit einer Pauschalsteuer von 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)

Bitte setzen Sie immer sich VOR einer ZUSAGE bzw. ZUWENDUNG mit Ihrer Steuerberaterin in Verbindung, um die formellen und rechtlichen Voraussetzungen abzustimmen.

Stand: April 2024

Erläuterungen zum Merkblatt zu ausgewählten Punkten

Zu 1. Inflationsausgleichsprämie

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,00 € in der Zeit bis zum 31.12.2024.

Zu 2. Reisekosten

Fahrkosten bis 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer, Übernachtungskosten lt. Rechnung, Verpflegungsmehraufwendungen (maßgeblich ist die Dauer der Abwesenheit von der eigenen Wohnung) – eintägig: mehr als 8 Std. = 14 Euro, mehrtägig: Anreise- und Abreisetag je 14 Euro, Zwischentag = 28 Euro

Zu 7. Fahrradgestellung

Die Gestellung eines Fahrrads für die Mitarbeiter ist durch steuerliche Änderungen seit 2019 immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Grundsätzlich gilt:

Stellt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein betriebliches Fahrrad unentgeltlich oder verbilligt zur privaten Nutzung zur Verfügung, gehört der hieraus resultierende geldwerter Vorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Steuerfrei bleibt dies jedoch, wenn es sich um ein **herkömmliches Fahrrad** oder ein **E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist**, handelt.

Bei einem solchen E-Bike wird der elektromotorische Hilfsantrieb beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterbrochen.

Dies bedeutet nun für die Überlassung an den Mitarbeiter:

Die Gestellung eines Fahrrads oder eines sogenannten Pedelecs bis 25 km/h wird lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich **nicht** berücksichtigt.

Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie sich dazu entschließen das E-Bike zu leasen und der Mitarbeiter „beteiligt“ sich im Rahmen einer Gehaltsumwandlung an den Kosten. Dies führt zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Zu 9. Aufladen E-Auto oder E-Bikes beim Arbeitgeber

Die Gewährung des Vorteils für das Aufladen des Elektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers

Zu 11. Betriebsveranstaltungen

Max. 2 x pro Jahr, steuerfrei bis 110 Euro pro Arbeitnehmer und pro Veranstaltung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Achtung: alle Kosten werden berücksichtigt (auch Raumkosten, Geschenke). Dem Arbeitnehmer werden auch die Kosten seiner Begleitperson zugerechnet. Bei Überschreitung des Freibetrages von 110 Euro kann der übersteigende Betrag mit 25 % LSt zzgl. 5,5 % Soli pauschal vom Arbeitgeber versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

Stand: April 2024

Zu 12. Aufmerksamkeiten

Geschenke und Aufmerksamkeiten, die zu einem bestimmten persönlichen Anlass des Mitarbeiters gemacht werden, können **bis zu 60 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Mögliche Situationen hierfür sind:

Geburtstag

Verlobung/Hochzeit

Hochzeitstag

Geburt eines Kindes

Geschenk für neue Mitarbeiter

Betriebsjubiläum

Rückkehr nach Elternzeit

Renteneintritt

Wichtig für anlassbezogene Geschenke:

Die Freigrenze ist gebunden an den Anlass nicht an eine Zeitspanne. Gibt es in einem Monat mehrere Anlässe, sind für jeden Anlass 60 Euro möglich.

Auch hier gilt: **keine** Barzuwendungen möglich.

Zu 13. Sachzuwendungen bis 50 Euro pro Monat

Sachzuwendungen sind Leistungen, die **nicht** in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden.

Bitte dokumentieren Sie die Sachzuwendung, indem Sie folgende Angaben auf den Beleg schreiben:

Name des Empfängers, Anlass, Zeitpunkt der Zuwendung

Es sind mehrere Sachzuwendungen pro Monat möglich, die jedoch 50 Euro **insgesamt** nicht überschreiten dürfen.

Typische Beispiele für Sachzuwendungen sind:

Blumen, Bücher und sonstige Geschenke

Tankgutscheine

Bitte unbedingt beachten, dass eine reine Kostenerstattung **keine** Sachzuwendung ist. Dies führt zu **Arbeitslohn**, der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Händigen Sie Ihren Mitarbeitern **nur vorher erworbene** Gutscheine oder Tankkarten aus.

Sonstige Einkaufsgutscheine – von z.B. Ladenketten oder einzelnen Händlern vor Ort

Amazon-Gutscheine gelten nach wie vor **nicht** als Sachzuwendung. Diese Gutscheine können nicht bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingelöst werden, da es sich um ein Händlerportal handelt.